



# Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Am 1. Januar 2021 ist die Novellierung des JVEG in Kraft getreten. Neben einer deutlichen Anhebung der Stundensätze wurden Regelungen etwa zum Erlöschen des Vergütungsanspruchs geändert.

Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. 2020 I, Seite 3229 ff.) vom 21. Dezember 2020 sind auch Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geändert worden. Diese Änderungen sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Zentraler Punkt der Novellierung ist eine deutliche Anhebung der Stundenvergütungssätze für Sachverständige. So steigt etwa der Vergütungssatz für das Sachgebiet 4.2 „Bauwesen - handwerklich-technische Ausführung“ von 70,00 € auf 95,00 €. Deutliche Steigerungen sind auch für andere, das Handwerk und seine Sachverständige betreffende Sachgebiete zu verzeichnen. Beispielfhaft seien hier genannt die Sachgebiete 13 „Fahrzeugbau“ 105,00 € (75,00 €), 15 „Gesundheitshandwerke“ 85,00 € (70,00 €), 16 „Grafisches Gewerbe“ 120,00 € (90,00 €), 18 „Hausrat“ 115,00 € (75,00 €) sowie 20 „Kältetechnik“ 125,00 € (85,00 €).

Nachfolgend finden Sie:

„Übersicht der Neuerungen“

„ZDH-Zuordnungsliste § 9 Abs. 1 JVEG“

„Synopsis“

„Gesetzestext Beck online und Bundesgesetzblatt“

# Übersicht der wichtigsten Neuerungen im JVEG

## § 2 JVEG Erlöschen des Anspruchs

Bisher erlosch der Anspruch auf Vergütung vollständig bei Überschreitung der Drei-Monats-Frist, innerhalb derer ein Sachverständiger die Rechnung zu stellen hat. Dies wurde geändert und die Rechtsfolge des vollständigen Erlöschens des Vergütungs- oder Entschädigungsanspruchs abgemildert. In den Fällen, in denen bereits ein Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligt worden ist, soll der Vergütungs- und Entschädigungsanspruch nur noch insoweit erlöschen, als der Anspruch über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.

## § 3 JVEG Vorschuss

Mit der Änderung des § 2 JVEG geht eine Herabsetzung des Schwellenwertes von 2.000,00 Euro auf 1.000,00 Euro einher. Damit wird es für Sachverständige einfacher, für ihre Leistungen einen Vorschuss zu fordern.

## § 5 JVEG Fahrtkostenersatz

Beim Fahrtkostenersatz wird die Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € angehoben.

## § 7 JVEG Ersatz für sonstige Aufwendungen

Nach der neu gefassten Regelung in Abs. 2 Nr. 3 JVEG können künftig für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1,00 € je Seite für die ersten 50 Seiten, 0,30 € für jede weitere Seite und in einer Größe von mehr als DIN A3 6,00 € je Seite berechnet werden.

## § 8a JVEG Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der berechtigten Person im Falle einer mangelhaften Leistung vor einer Beschränkung des Vergütungsanspruches grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist.

## § 13 JVEG Besondere Vergütung

Eine grundlegende Änderung erfährt Abs. 2 Satz 2. Der Passus „...und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.“ wurde gestrichen. Damit soll die Pflicht für Gerichte entfallen, „Angebote“ für die Erstellung von Gutachten einzuholen. Vielmehr sollen zukünftig die Gerichte selbst entscheiden

- unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls
- nach pflichtgemäßem Ermessen
- unter Berücksichtigung der Interessen der kostentragungspflichtigen Partei
- mit einem weiten Ermessensspielraum

Dabei sollen die Gerichte auf eigene Erfahrungswerte zurückgreifen; das Einholen von Expertisen soll die Ausnahme sein.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HAND-  
WERKS



# Zuordnung von handwerklichen Sachverständigentätigkeiten zu den Sachgebieten der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG

Stand: Januar 2021

Abteilung Recht  
Berlin, Januar 2021



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Augenoptiker (Anlage A <sup>1</sup> Nr. 33)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 15: Gesundheitshandwerk; (85,00 €)</li> </ul>
Bäcker (Anlage A Nr. 30)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 135,00 € (in Anlehnung an das Sachgebiet 23 (Lebensmittelchemie und -technologie).
Bautrocknungsgewerbe (Anlage B2 <sup>2</sup> Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen<sup>3</sup> - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Behälter- und Apparatebauer (Anlage A Nr. 45)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 24.4: Maschinen und Anlagen - Maschinen und Anlagen im Übrigen; (130,00 €)</li> <li>• Nr. 31: Schweiß- und Fügetechnik; (95,00 €)</li> </ul>
Bestatter (Anlage B1 Nr. 55)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 95,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Betonbohrer und -schneider (Anlage B2 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Bauwesen – Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>

<sup>1</sup> Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung); Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können.

<sup>2</sup> Anlage B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks; Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke (Abschnitt 1) oder handwerksähnliche Gewerbe (Abschnitt 2) betrieben werden können.

<sup>3</sup> Bauwesen ist im Sinne der Sachgebietsliste (Anlage 1 zu § 9 JVEG) Nr. 4 als „Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung“ zu verstehen.

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Betonstein- und Terrazzohersteller (Anlage A Nr. 43)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Bauwesen – Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Bodenleger (Anlage B2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Bauwesen – Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>•</li> </ul>
Bogenmacher (Anlage B1 Nr. 48)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Boots- und Schiffbauer (Anlage A Nr. 28)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 29: Schiffe und Wassersportfahrzeuge; (95,00 €)</li> </ul>
Böttcher (Anlage A Nr. 49)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.</p>
Braucher und Mälzer (Anlage B1 Nr. 29)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 135,00 € (in Anlehnung an das Sachgebiet 23 (Lebensmittelchemie und -technologie).</p>
Brunnenbauer (Anlage A Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 4.6: Bauwesen - Geotechnik, Erd- und Grundbau; 100,00 €</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Buchbinder (Anlage B1 Nr. 39)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 16: Grafisches Gewerbe; (115,00 €)</li> </ul>
Büchsenmacher (Anlage A Nr. 22)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 39: Waffen und Munition; (85,00 €)</li> </ul>
Bürsten- und Pinselmacher (Anlage B2 Nr. 25)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 130,00 € in Anlehnung an Nr. 24.4 Maschinen und Anlagen - Maschinen und Anlagen im Übrigen.</p>
Chirurgiemechaniker (Anlage A Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 25: Medizintechnik und Medizinprodukte; (105,00 €)</li> </ul>
Dachdecker (Anlage A Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 24.1: Maschinen und Anlagen - Photovoltaikanlagen (110,00 €)</li> <li>• Nr. 24.3: Maschinen und Anlagen – Solarthermieanlagen (110,00 €)</li> <li>•</li> </ul>
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (Anlage A Nr. 48)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 100,00 € in Anlehnung an die Sachgebiete Nr. 18 Hausrat (110,00 €) und Nr. 27 Möbel und Inneneinrichtung (90,00 €).</p>
Drucker (Anlage B1 Nr. 40)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 16: Grafisches Gewerbe; (115,00 €)</li> </ul>
Edelsteinschleifer und -graveure (Anlage B1 Nr. 37)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 30: Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren; (85,00 €)</li> </ul>
Elektromaschinenbauer (Anlage A Nr. 26)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 11.2: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektrotechnische Anlagen und Geräte; (115,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Elektrotechniker (Anlage A Nr. 25)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 11.1: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik); (120,00 €)</li> <li>• Nr. 11.2: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektrotechnische Anlagen und Geräte; (115,00 €)</li> <li>• Nr. 11.3: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Kommunikations- und Informationstechnik; (115,00 €)</li> <li>• Nr. 24.1: Maschinen und Anlagen - Photovoltaikanlagen (110,00 €)</li> <li>• Nr. 24.3: Maschinen und Anlagen – Solarthermieanlagen (110,00 €)</li> <li>• Nr. 37: Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik; (135,00 €)</li> </ul>
Estrichleger (Anlage A Nr. 44)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Feinoptiker (Anlage B1 Nr. 35)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 115,00 € in Anl. an das Sachgebiet Nr. 11.2: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektrotechnische Anlagen und Geräte.
Feinwerkmechaniker (Anlage A Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 24.4: Maschinen und Anlagen - Maschinen und Anlagen im Übrigen; (130,00 €)</li> </ul>
Fleischer (Anlage A Nr. 32)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 135,00 € (in Anlehnung an das Sachgebiet 23 (Lebensmittelchemie und -technologie).

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Flexografen (Anlage B1 Nr. 42)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 16: Grafisches Gewerbe; (115,00 €)</li> </ul>
Fliesen-, Platten- und Mosaik-leger (Anlage A Nr. 42)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Fotografen (Anlage B1 Nr. 38)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 115,00 € in Anlehnung an Nr. 16: Grafisches Gewerbe.
Friseure (Anlage A Nr. 38)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € im Hinblick auf das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Fuger (im Hochbau) (Anlage B2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Galvaniseure (Anlage B1 Nr. 8)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 95,00 € in Anlehnung an Nr. 31 Schweiß- und Fügetechnik.
Gebäudereiniger (Anlage B1 Nr. 33)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Geigenbauer (Anlage B1 Nr. 47)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Gerüstbauer (Anlage A Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Glas- und Porzellanmaler (Anlage B1 Nr. 36)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 110,00 € in Anl. an die Zuordnung Nr. 18 Hausrat.
Glasbläser und Glasapparatebauer (Anlage A Nr. 40)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 110,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Glaser (Anlage A Nr. 39)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Glasveredler (Anlage A Nr. 50)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 18: Hausrat und Inneneinrichtung; (110,00 €)</li> <li>• Nr. 22: Kunst und Antiquitäten; (85,00 €)</li> </ul>
Gold- und Silberschmiede (Anlage B1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 30: Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren; (85,00 €)</li> </ul>
Graveure (Anlage B1 Nr. 6)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € in Anlehnung an Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold und Silberwaren unter Berücksichtigung des Gesamtbildes aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Handzuginstrumentenmacher (Anlage B1 Nr. 46)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (Anlage B1 Nr. 54)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Holzbildhauer (Anlage B1 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 22: Kunst und Antiquitäten; (85,00 €)</li> </ul>
Holzblasinstrumentenmacher (Anlage B1 Nr. 50)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Hörakustiker (Anlage A Nr. 34)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 15: Gesundheitshandwerk; (85,00 €)</li> </ul>
Informationstechniker (Anlage A Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 11.1: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik); (120,00 €)</li> <li>• Nr. 11.2: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektrotechnische Anlagen und Geräte; (115,00 €)</li> <li>• Nr. 11.3: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Kommunikations- und Informationstechnik; (115,00 €)</li> </ul>
Installateur und Heizungsbauer (Anlage A Nr. 24)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 20: Kältetechnik; (120,00 €)</li> </ul>
Kälteanlagenbauer (Anlage A Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 20: Kältetechnik; (120,00 €)</li> </ul>
Karosserie- und Fahrzeugbauer (Anlage A Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 13: Fahrzeugbau; (100,00 €)</li> <li>• Nr. 21.1: Kraftfahrzeuge - Kraftfahrzeugschäden und -bewertung; (120,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Keramiker (Anlage B1 Nr. 43)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 95,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Klavier- und Cembalobauer (Anlage B1 Nr. 45)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Klempner (Anlage A Nr. 23)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Konditoren (Anlage A Nr. 31)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 135,00 € (in Anlehnung an das Sachgebiet 23 (Lebensmittelchemie und -technologie).
Korb- und Flechtwerkgestalter (Anlage B1 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 18: Hausrat und Inneneinrichtung; (110,00 €)</li> <li>• Nr. 27: Möbel und Inneneinrichtung; (90,00 €)</li> </ul>
Kosmetiker (Anlage B2 Nr. 48)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € im Hinblick auf das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Kraftfahrzeugtechniker (Anlage A Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 21.1: Kraftfahrzeuge - Kraftfahrzeugschäden und -bewertung; (120,00 €)</li> <li>• Nr. 21.2: Kraftfahrzeuge - Kfz-Elektronik; (95,00 €)</li> </ul>
Kürschner (Anlage B1 Nr. 24)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 34: Textilien, Leder und Pelze; (70,00 €)</li> </ul>
Landmaschinenmechaniker (Anlage A Nr. 21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 13: Fahrzeugbau; (100,00 €)</li> <li>• Nr. 21.1: Kraftfahrzeuge - Kraftfahrzeugschäden und -bewertung; (120,00 €)</li> <li>• Nr. 21.2: Kraftfahrzeuge - Kfz-Elektronik; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 24.4: Maschinen und Anlagen - Maschinen und Anlagen im Übrigen</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Maler und Lackierer (Anlage A Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 21.1: Kraftfahrzeuge - Kraftfahrzeugschäden und -bewertung; (120,00 €)</li> <li>• Nr. 27: Möbel und Inneneinrichtung; (90,00 €)</li> </ul>
Maßschneider (Anlage B1 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 34: Textilien, Leder und Pelze; (70,00 €)</li> </ul>
Maurer und Betonbauer (Anlage A Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 2: Akustik, Lärmschutz; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 4.6: Bauwesen - Geotechnik, Erd- und Grundbau; 100,00 €</li> <li>•</li> </ul>
Metall- und Glockengießer (Anlage B1 Nr. 9)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.</p>
Metallbauer (Anlage A Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 13: Fahrzeugbau; (100,00 €)</li> <li>• Nr. 24.4: Maschinen und Anlagen - Maschinen und Anlagen im Übrigen; (130,00 €)Nr. 31: Schweiß- und Fügetechnik; (95,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Metallbildner (Anlage B1 Nr. 7)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € in Anlehnung an Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold und Silberwaren unter Berücksichtigung des Gesamtbildes aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Metallblasinstrumentenmacher (Anlage B1 Nr. 49)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Modellbauer (Anlage B1 Nr. 14)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 130,00 € in Anlehnung an das Sachgebiet Nr. 24.4: Maschinen und Anlagen - Maschinen und Anlagen im Übrigen; (130,00 €).
Modisten (Anlage B1 Nr. 21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 34: Textilien, Leder und Pelze; (70,00 €)</li> </ul>
Müller (Anlage B1 Nr. 28)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 135,00 € (in Anlehnung an das Sachgebiet 23 (Lebensmittelchemie und -technologie).
Ofen- und Luftheizungsbauer (Anlage A Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Orgel- und Harmoniumbauer (Anlage A Nr. 53)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Orthopädienschuhmacher (Anlage A Nr. 36)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 15: Gesundheitshandwerk; (85,00 €)</li> </ul>
Orthopädietechniker (Anlage A Nr. 35)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 15: Gesundheitshandwerk; (85,00 €)</li> </ul>
Parkettleger (Anlage A Nr. 46)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 2: Akustik, Lärmschutz; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Raumausstatter (Anlage A Nr. 52)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 18: Hausrat und Inneneinrichtung; (110,00 €)</li> <li>• Nr. 27: Möbel und Inneneinrichtung; (90,00 €)</li> </ul>
Rohr- und Kanalreiniger (Anlage B2 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> </ul>
Rollladen- und Sonnenschutztechniker (Anlage A Nr. 47)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 18: Hausrat; (110,00 €)</li> </ul>
Sattler und Feintäschner (Anlage B1 Nr. 26)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 34: Textilien, Leder und Pelze; (70,00 €)</li> </ul>
Schilder- und Lichtreklamehersteller (Anlage A Nr. 51)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 100,00 € in Anlehnung an Nr. 11.2: Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie - Elektrotechnische Anlagen und Geräte (115,00 €); Nr. 13: Fahrzeugbau; (100,00 €); Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €).</p>
Schlagzeugmacher (Anlage B2 Nr. 57)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Schnellreiniger (Anlage B2 Nr. 45)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 70,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.</p>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Schornsteinfeger (Anlage A Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 8: Brandursachenermittlung; (110,00 €)</li> <li>• Nr. 12: Emissionen und Immissionen; (95,00 €)</li> </ul>
Schuhmacher (Anlage B1 Nr. 25)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 34: Textilien, Leder und Pelze; (70,00 €)</li> </ul>
Segelmacher (Anlage B1 Nr. 23)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 95,00 € in Anlehnung an das Sachgebiet Nr. 29 Schiffe und Wassersportfahrzeuge.
Seiler (Anlage A Nr. 29)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 90,00 € in Anlehnung an das Sachgebiet Nr. 32 Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung.
Siebdrucker (Anlage B1 Nr. 41)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 16: Grafisches Gewerbe; (115,00 €)</li> </ul>
Steinmetzen und Steinbildhauer (Anlage A Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 22: Kunst und Antiquitäten; (85,00 €)</li> </ul>
Straßenbauer (Anlage A Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 4.6: Bauwesen - Geotechnik, Erd- und Grundbau; 100,00 €</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 14: Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau; (90,00 €)</li> </ul>
Stuckateure (Anlage A Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) (Anlage B2 Nr. 13)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 70,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Teppichreiniger (Anlage B2 Nr.46)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 70,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker) (Anlage B1 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 34: Textilien, Leder und Pelze; (70,00 €)</li> </ul>
Textilreiniger (Anlage B1 Nr. 31)	<p>In Anlehnung an Nr. 34</p> <p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 70,00 € in Anlehnung Sachgebiet Nr. 34 Textilien, Leder und Pelze.</p>
Tischler (Anlage A Nr. 27)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 2: Akustik, Lärmschutz; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> <li>• Nr. 18: Hausrat und Inneneinrichtung; (110,00 €)</li> <li>• Nr. 22: Kunst und Antiquitäten; (85,00 €)</li> <li>• Nr. 27: Möbel und Inneneinrichtung; (90,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
Uhrmacher (Anlage B1 Nr. 5)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 85,00 € in Anlehnung an das Sachgebiet Nr. 30 Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold und Silberwaren. (Beide Geschäftstätigkeiten sind häufig miteinander verbunden.)
Vergolder (Anlage B1 Nr. 52)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 22: Kunst und Antiquitäten; (85,00 €)</li> <li>• Nr. 27: Möbel und Inneneinrichtung; (90,00 €)</li> </ul>
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Anlage A Nr. 41)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 110,00 € in Anlehnung an die Sachgebiete Nr. 13 Fahrzeugbau und Nr. 21.1 Kraftfahrzeugschäden und -bewertung.
Wachszieher (Anlage B1 Nr. 32)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 70,00 € in Anlehnung an das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Anlage A Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 2: Akustik, Lärmschutz; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Weinküfer (Anlage B1 Nr. 30)	Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 135,00 € (in Anlehnung an das Sachgebiet 23 (Lebensmittelchemie und -technologie).
Zahntechniker (Anlage A Nr. 37)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 15: Gesundheitshandwerk; (85,00 €)</li> </ul>
Zimmerer (Anlage A Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 2: Akustik, Lärmschutz; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.1: Bauwesen - Planung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.2: Bauwesen – handwerklich-technische Ausführung; (95,00 €)</li> <li>• Nr. 4.3: Schadensfeststellung und -ursachenermittlung; (105,00 €)</li> <li>• Nr. 4.4: Bauwesen - Bauprodukte; (105,00 €)</li> </ul>

Handwerk/Gewerbe	Sachgebiet(e) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 4.5: Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen; 105,00 €</li> </ul>
Zupfinstrumentenmacher (Anlage B1 Nr. 51)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 28: Musikinstrumente; (80,00 €)</li> </ul>
Zweiradmechaniker (Anlage A Nr. 17)	<p>Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Empfehlung: bei Motorrädern 110,00 € in Anlehnung an Nr. 21.1: Kraftfahrzeuge - Kraftfahrzeugschäden und -bewertung und Nr. 21.2: Kraftfahrzeuge - Kfz-Elektronik.</li> <li>2. Im übrigen Zuordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG. Empfehlung: 80,00 € im Hinblick auf das Gesamtbild aller Sachgebiete der Anl. 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die dieser Honorargruppe zugeordnet sind.</li> </ol>

**Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) vom 21.12.2020; BGBl. I 2020, Nr. 66 v. 29.12.2020, 3239**

**Synopse (Auszug)**

<b>Derzeitige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
Inhaltsübersicht: § 9 Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher	Inhaltsübersicht: „§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher“.
Inhaltsübersicht: § 11 Honorar für Übersetzungen	Inhaltsübersicht: „§ 11 Honorar für Übersetzer“.
Inhaltsübersicht: Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1) Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1)	Inhaltsübersicht: Anlage 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1) Anlage 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)
<p><b>§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung</b> (1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. [...]</p> <p>(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist.</p>	<p><b>§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs auf Verjährung</b> (1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. [...]</p> <p>Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 [Nr. 1 bis 4 gestrichen] maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist.</p>
<p><b>§ 3 Vorschuss</b> Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.</p>	<p><b>§ 3 Vorschuss</b> Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt.</p>

<p><b>§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde</b>  (1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.</p>	<p><b>§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde</b>  (1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt.</p>
<p><b>§ 5 Fahrtkostenersatz</b>  (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden  1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,  2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. [...]</p>	<p><b>§ 5 Fahrtkostenersatz</b>  (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden  1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,35 Euro,  2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. [...]</p>
<p><b>§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen</b>  (2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt [...]  3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.</p>	<p><b>§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen</b>  (2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt [...]  3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.  Der erhöhte Aufwendungsersatz wird jeweils für die ersten 50 Seiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 gewährt.</p>

<p><b>§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs</b>  (2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er  [...]  2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat;</p>	<p><b>§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs</b>  (2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er  [...]  2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann.  [...]  Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.</p>
<p><b>§ 9 Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher</b>  (1) Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar    [Honorartabelle]    Die Zuordnung der Leistungen zu einer Honorargruppe bestimmt sich entsprechend der Entscheidung über die Heranziehung nach der Anlage 1. Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das in keiner Honorargruppe genannt wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen; dies gilt entsprechend, wenn ein medizinisches oder psychologisches Gutachten einen Gegenstand betrifft, der in keiner Honorargruppe genannt wird. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft das medizinische oder psychologische Gutachten mehrere Gegenstände und sind die Sachgebiete oder Gegenstände verschiedenen Honorargruppen zugeordnet, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Honorargruppen; jedoch gilt Satz 3 entsprechend, wenn dies mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde.</p>	<p><b>„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher</b>  (1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.    (2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf.    Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.</p>

§ 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde auch zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(2) Beauftragt das Gericht den vorläufigen Insolvenzverwalter, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Insolvenzordnung, auch in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Insolvenzordnung), beträgt das Honorar in diesem Fall abweichend von Absatz 1 für jede Stunde 80 Euro.

(3) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 der Insolvenzordnung) beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro.

Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich der Stundensatz für jede innerhalb dieser Zeit liegende Stunde um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

### **§ 11 Honorar für Übersetzungen**

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro.

Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 15 Euro.

(3) Soweit die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, erhält er ein Honorar wie ein Dolmetscher.

### **„§ 11 Honorar für Übersetzer**

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.

<p><b>§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen</b>  (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt  [...]  3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 Euro je angefangene 1 000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;   4. die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.</p>	<p><b>§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen</b>  (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt  [...]  3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen.   4. die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt;   5. Die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.</p>
<p><b>§ 13 Besondere Vergütung</b>  (2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten oder die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Verfolgungsbehörde genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.   (3) Derjenige, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11</p>	<p><b>§ 13 Besondere Vergütung</b>  (2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten oder die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Verfolgungsbehörde genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird [gestrichen wird der Halbsatz: „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“]. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.   (3) Derjenige, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11</p>

<p>bezieht. Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt. Zugleich bestimmt das Gericht, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.</p>	<p>bezieht. Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt. Zugleich bestimmt das Gericht, welchem Stundensatz die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.</p>
<p><b>§ 19 Grundsatz der Entschädigung</b>  (2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.</p> <p>(4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in den §§ 20 bis 22 bestimmte Entschädigung gewährt werden.</p>	<p><b>§ 19 Grundsatz der Entschädigung</b>  (2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der Zeuge infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.</p> <p>(4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 Satz 1 gewährt werden.</p>
<p><b>§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis</b>  Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 3,50 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.</p>	<p><b>§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis</b>  Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 4 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.</p>

<p><b>§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung</b>  Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.</p>	<p><b>§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung</b>  Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.</p>
<p><b>§ 22 Entschädigung für Verdienstaussfall</b>  Zeugen, denen ein Verdienstaussfall entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 21 Euro beträgt. Gefangene, die keinen Verdienstaussfall aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.</p>	<p><b>§ 22 Entschädigung für Verdienstaussfall</b>  Zeugen, denen ein Verdienstaussfall entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 25 Euro beträgt. Gefangene, die keinen Verdienstaussfall aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.</p>

## Anlage 1

JVEG Nummer	JVEG Bezeichnung neu <sup>1</sup>	Stunden-satz alt €	Stunden-satz neu €	Diff. €	Diff. %
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115	115	0	0,00
2	Akustik, Lärmschutz	80	95	15	18,75
3	Altlasten und Bodenschutz	80	85	5	6,25
4	Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeaus-rüstung				
4.1	Planung	80	105	25	31,25
4.2	handwerklich-technische Ausführung	70	95	25	35,71
4.3	Schadenfeststellung und -ursachenermittlung	85	105	20	23,53
4.4	Bauprodukte	90	105	15	16,67
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	85	105	20	23,53
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	-	100		
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	110	105	-5	-4,55
6	Betriebswirtschaft				
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	115	135	20	17,39
6.2	Besteuerung	75	110	35	46,67
6.3	Rechnungswesen	-	105		
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	-	105		
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	90	115	25	27,78
8	Brandursachenermittlung	80	110	30	37,50
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	70	95	25	35,71
10	Einbauküchen	-	90		
11	Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie	-			
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	105	120	15	14,29
11.2	Elektrontechnische Anlagen und Geräte	80	115	35	43,75
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	100	115	15	15,00
11.4	Informatik	-	125		
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	100	125	25	25,00
12	Emissionen und Immissionen	70	95	25	
13	Fahrzeugbau	75	100	25	33,33
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	75-80	90	15	20,00
15	Gesundheitshandwerke	70	85	15	21,43

<sup>1</sup> Folgende Sachgebiete sind in den neuen Sachgebetsliste nicht mehr aufgeführt: Kapitalanlagen und private Finanzplanung, alle Untergebiete des Garten- und Landschaftsbaus einschließlich Sportanlagenbau, Rundfunk- und Fernsehtechnik, Versicherungsmathematik

16	Grafisches Gewerbe	90	115	25	27,78
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	100	105	5	5,00
18	Hausrat	75	110	35	46,67
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	105	145	40	38,10
20	Kältetechnik	85	120	35	41,18
21	Kraftfahrzeuge				
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	100	120	20	20,00
21.2	Kfz-Elektronik	-	95		
22	Kunst und Antiquitäten	75	85	10	13,33
23	Lebensmittelchemie und -technologie	90	135	45	50,00
24	Maschinen und Anlagen	90			
24.1	Photovoltaikanlagen	-	110		
24.2	Windkraftanlagen	-	120		
24.3	Solarthermieanlagen	-	110		
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	90	130	40	44,44
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	95	105	10	10,53
26	Mieten und Pachten	110	115	5	4,55
27	Möbel und Inneneinrichtung	70	90	20	28,57
28	Musikinstrumente	70	80	10	14,29
29	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	80	95	15	18,75
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold und Silberwaren	70	85	15	21,43
31	Schweiß- und Fügetechnik	85	95	10	11,76
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	85	90	5	5,88
33	Sprengtechnik	70	90	20	28,57
34	Textilien, Leder und Pelze	70	70	0	0,00
35	Tiere -Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	70	85	15	21,43
36	Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen				
36.1	bei Luftfahrzeugen	-	100		
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	120	155	35	29,17
36.3	bei Arbeitsunfällen	-	125		
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	-	95		
37	Verkehrsregelungs- und Überwachungstechnik	85	135	50	58,82
38	Vermessungs- und Katasterwesen				
38.1	Vermessungstechnik	65	80	15	23,08
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	105	100	-5	-4,76
39	Waffen und Munition		85		

Stand: 29.12.2020  
Bl.

JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	[Verköndungsblatt ausgewertet bis 18.01.2021] :	Bund
------	--	---	------

**Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen,  
Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung  
von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen,  
Zeugen und Dritten**

**(Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)<sup>[1]</sup>**

**Vom 5. Mai 2004**

**(BGBl. I S. 718, 776)**

**FNA 367-3**

Zuletzt geändert durch Art. 6 KostenrechtsänderungsG 2021 vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229)

---

<sup>[1]</sup> Verkündet als Art. 2 Kostenrechtsmodernisierungsg v. 5.5.2004 (BGBl. I S. 718); Inkrafttreten  
gem. Art. 8 Satz 1 dieses G am 1.7.2004.

**Inhaltsübersicht (redaktionell)**

Titelseite

Änderungsverzeichnis

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

§ 3 Vorschuss

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

§ 6 Entschädigung für Aufwand

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

Abschnitt 3 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

§ 8 Grundsatz der Vergütung

§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

§ 11 Honorar für Übersetzer

§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

§ 13 Besondere Vergütung

§ 14 Vereinbarung der Vergütung

#### Abschnitt 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

§ 18 Entschädigung für Verdienstaussfall

#### Abschnitt 5 Entschädigung von Zeugen und Dritten

§ 19 Grundsatz der Entschädigung

§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

§ 22 Entschädigung für Verdienstaussfall

§ 23 Entschädigung Dritter

#### Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschrift

§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Honorartabellen für Sachverständige

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1) Honorartabelle für besondere Leistungen

Anlage 3 (zu § 23 Abs. 1)

Text gilt seit 01.01.2021

### **Inhaltsübersicht<sup>[1]</sup>**

#### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

§ 3 Vorschuss

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

#### Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

§ 6 Entschädigung für Aufwand

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

#### Abschnitt 3 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

§ 8 Grundsatz der Vergütung

§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

§ 11 Honorar für Übersetzer

§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

§ 13 Besondere Vergütung

§ 14 Vereinbarung der Vergütung

#### Abschnitt 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

§ 18 Entschädigung für Verdienstaussfall

#### Abschnitt 5 Entschädigung von Zeugen und Dritten

§ 19 Grundsatz der Entschädigung

§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

§ 22 Entschädigung für Verdienstaussfall

§ 23 Entschädigung Dritter

#### Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschrift

§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 3 (zu § 23 Abs. 1)

---

[<sup>1</sup>] Inhaltsübersicht geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3220); mWv 1.4.2005 durch G v. 22.3.2005 (BGBl. I S. 837); mWv 1.1.2014 durch G v. 5.12.2012 (BGBl. I S. 2418); mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); mWv 18.12.2015 durch G v. 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218); mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

Text gilt seit 01.01.2021

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

§ 3 Vorschuss

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

#### **§ 1<sup>[1]</sup> Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte**

(1) 1Dieses Gesetz regelt

1.die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im

Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;

2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.

2 Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. 3 Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) 1 Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. 2 Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) 1 Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. 2 Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtliche Festsetzung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

---

[<sup>1</sup>] § 1 Abs. 5 angef. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586).

§ 1: Text gilt seit 01.08.2013

## **§ 2<sup>[1]</sup> Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung**

(1) 1 Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. 2 Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,

2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,

3. bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten,

4. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und

5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

3Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend. 4Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. 5Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist. 6Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.

(2) 1War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. 2Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. 3Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. 4Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. 5Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. 6Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. 7 § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) 1Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. 2Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. 3Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. 4Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) 1Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. 2 § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

---

[1] § 2 Abs. 1 Satz 1 geänd., Satz 2 Nr. 3 eingef., bish. Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5 und neue Nr. 5 geänd., Satz 3 eingef., bish. Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 eingef., bish. Sätze 2–6 werden Sätze 3–7 mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 1 Satz 6 angef., Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 2: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 3<sup>[1]</sup> Vorschuss**

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt.

---

[1] § 3 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 3: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 4<sup>[1]</sup> Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde**

(1) 1Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung

beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. 2Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt. 3Zuständig ist

- 1.das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
- 2.das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
- 3.das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
- 4.das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) 1Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. 2Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) 1Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. 2Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. 3Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. 4Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) 1Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. 2Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. 3Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. 4Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) 1Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. 2Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. 3Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) 1Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder

einem Rechtspfleger erlassen wurde. 2Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. 3Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. 4Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) 1Die Verfahren sind gebührenfrei. 2Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

---

[<sup>1</sup>] § 4 Abs. 6 Satz 1 geänd. mWv 1.4.2005 durch G v. 22.3.2005 (BGBl. I S. 837); Abs. 6 Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3 mWv 1.7.2008 durch G v. 12. 12. 2007 (BGBl. I S. 2840); Abs. 6 Satz 1 neu gef. mWv 5.8.2009 durch G v. 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449); Abs. 1 Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3 mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 4: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 4a<sup>[1]</sup> Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

- 1.ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
- 2.das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) 1Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. 2Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. 3Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. 4Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. 5Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) 1Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. 2Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. 3Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. 4Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. 5Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

---

[<sup>1</sup>] § 4a eingef. mWv 1.1.2005 durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3220); Abs. 2 Satz 4 geänd. mWv 1.7.2008 durch G v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840).

§ 4a: Text gilt seit 01.07.2008

### **§ 4b<sup>[1]</sup> Elektronische Akte, elektronisches Dokument**

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.

---

[<sup>1</sup>] § 4b eingef. mWv 1.4.2005 durch G v. 22.3.2005 (BGBl. I S. 837); neu gef. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586).

§ 4b: Text gilt seit 01.08.2013

### **§ 4c<sup>[1]</sup> Rechtsbehelfsbelehrung**

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

---

[<sup>1</sup>] § 4c angef. mWv 1.1.2014 durch G v. 5.12.2012 (BGBl. I S. 2418).

§ 4c: Text gilt seit 01.01.2014

## **Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften**

§ 5 Fahrtkostenersatz

§ 6 Entschädigung für Aufwand

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

### **§ 5<sup>[1]</sup> Fahrtkostenersatz**

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) 1Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1.dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,35 Euro,

2.den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. 2Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. 3Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort

angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

---

[<sup>1</sup>] § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 5: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 6<sup>[1]</sup> Entschädigung für Aufwand**

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

---

[<sup>1</sup>] § 6 Abs. 1 geänd. mWv 18.12.2015 durch G v. 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218).

§ 6: Text gilt seit 18.12.2015

### **§ 7<sup>[1]</sup> Ersatz für sonstige Aufwendungen**

(1) <sup>1</sup>Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) <sup>1</sup>Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,

2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und

3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.

<sup>2</sup>Der erhöhte Aufwandsersatz wird jeweils für die ersten 50 Seiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 gewährt. <sup>3</sup>Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. <sup>4</sup>Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. <sup>5</sup>Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) <sup>1</sup>Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. <sup>2</sup>Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

---

[<sup>1</sup>] § 7 Abs. 2 neu gef., Abs. 3 geänd. mWv 1.4.2005 durch G v. 22.3.2005 (BGBl. I S. 837); Abs. 2 Satz 3 geänd. mWv 31.12.2006 durch G v. 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416); Abs. 2 neu gef., Abs. 3 Satz 1 geänd., Satz 2 angef. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 neu gef., Satz 2 eingef., bish. Sätze 2–4 werden Sätze 3–5 mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 7: Text gilt seit 01.01.2021

### **Abschnitt 3 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern**

§ 8 Grundsatz der Vergütung

§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

§ 11 Honorar für Übersetzer

§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

§ 13 Besondere Vergütung

§ 14 Vereinbarung der Vergütung

#### **§ 8 Grundsatz der Vergütung**

(1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).

(2) 1Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. 2Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

(4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

§ 8: Text gilt seit 01.07.2004

#### **§ 8a<sup>[1]</sup> Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs**

(1) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

(2) 1Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er

1. gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung verstoßen hat, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten;

2.eine mangelhafte Leistung erbracht hat und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann;

3.im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen; oder

4.trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat.

2Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar. 3Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.

(3) Steht die geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.

(4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.

---

[<sup>1</sup>] § 8a eingef. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 geänd. mWv 15.10.2016 durch G v. 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222); Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geänd., Satz 3 angef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 8a: Text gilt seit 01.01.2021

## **§ 9<sup>[1]</sup> Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher**

(1) 1Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. 2Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) 1Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. 2Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. 3Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) 1Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. 2Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) 1Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des

Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. 2Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) 1Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. 2Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

- 1.die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
- 2.ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
- 3.er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

3Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) 1Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. 2 § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

---

[<sup>1</sup>] § 9 neu gef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 9: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 10<sup>[1]</sup> Honorar für besondere Leistungen**

(1) 1Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage. 2 § 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.

(2) 1Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,3fachen Gebührensatz. 2 § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.

(3) Soweit für die Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zusätzliche Zeit erforderlich ist, beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro.

---

[<sup>1</sup>] § 10 Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 1 Satz 2 angef., Abs. 3 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 10: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 11<sup>[1]</sup> Honorar für Übersetzer**

(1) 1Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). 2Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). 3Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) 1Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. 2Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. 3Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) 1Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. 2Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

- 1.die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
- 2.die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.

---

[<sup>1</sup>] § 11 neu gef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 11: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 12<sup>[1]</sup> Ersatz für besondere Aufwendungen**

(1) 1Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. 2Es werden jedoch gesondert ersetzt

- 1.die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
- 2.für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Absatz 2), 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos;
- 3.für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
- 4.die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt;
- 5.die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.

(2) Ein auf die Hilfskräfte (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) entfallender Teil der Gemeinkosten wird durch einen Zuschlag von 15 Prozent auf den Betrag abgegolten, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskräfte zu ersetzen ist, es sei denn, die Hinzuziehung der Hilfskräfte hat keine oder nur unwesentlich erhöhte Gemeinkosten veranlasst.

---

[<sup>1</sup>] § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geändert. mWv 1.4.2005 durch G v. 22.3.2005 (BGBl. I S. 837); Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 neu gef., Nr. 3 geändert. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 neu gef., Nr. 4 geändert. und Nr. 5 angef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 12: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 13<sup>[1]</sup> Besondere Vergütung**

(1) 1Haben sich die Parteien oder Beteiligten dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Gewährung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist. 2Hat in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Verfolgungsbehörde eine entsprechende Erklärung abgegeben, bedarf es auch dann keiner Vorschusszahlung, wenn die Verfolgungsbehörde nicht von der Zahlung der Kosten befreit ist. 3In einem Verfahren, in dem Gerichtskosten in keinem Fall erhoben werden, genügt es, wenn ein die Mehrkosten deckender Betrag gezahlt worden ist, für den die Parteien oder Beteiligten nach Absatz 6 haften.

(2) 1Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten oder die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Verfolgungsbehörde genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. 2Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. 3Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. 4Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

(3) 1Derjenige, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht. 2Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden. 3Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt. 4Zugleich bestimmt das Gericht, welchem Stundensatz die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.

(4) 1Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und ist derjenige, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, zur Zahlung des nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Betrags außerstande, bedarf es der Zahlung nicht, wenn das Gericht seiner Erklärung zustimmt. 2Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. 3Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

(5) 1Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist die Vergütung unabhängig davon zu gewähren, ob ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. 2Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung eines Beteiligten des Musterverfahrens. 3Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden. 4Die Anhörung der übrigen Beteiligten des Musterverfahrens kann dadurch ersetzt werden, dass die Vergütungshöhe, für die die Zustimmung des Gerichts erteilt werden soll, öffentlich bekannt gemacht wird. 5Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bewirkt. 6Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Entscheidung über die Zustimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(6) 1Schuldet nach den kostenrechtlichen Vorschriften keine Partei oder kein Beteiligter die Vergütung, haften die Parteien oder Beteiligten, die eine Erklärung nach Absatz 1 oder Absatz 3 abgegeben haben, für die hierdurch entstandenen Mehrkosten als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. 2Für die Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde haftet diejenige Körperschaft, der die Behörde angehört, wenn die Körperschaft nicht von der Zahlung der Kosten befreit ist. 3Der auf eine Partei oder einen Beteiligten entfallende Anteil bleibt unberücksichtigt, wenn das Gericht der Erklärung nach Absatz 4 zugestimmt hat. 4Der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer hat eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung einzureichen.

---

[<sup>1</sup>] § 13 Abs. 3 angef. mWv 1.11.2005 durch G v. 16.8.2005 (BGBl. I S. 2437, geänd. durch G v. 22.12.2006, BGBl. I S. 3416); Abs. 1 und 2 neu gef., Abs. 3 und 4 eingef., bish. Abs. 3 wird Abs. 5 und Satz 3 eingef., bish. Sätze 3–5 werden Sätze 4–6, Abs. 6 und 7 angef. mWv 31.12.2006 durch G v. 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416); Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 geänd. mWv 1.9.2009 durch G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586); Abs. 5 Sätze 2, 4 und 5 geänd. mWv 1.11.2012 durch G v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2182); Abs. 1 neu gef., Abs. 2 Sätze 1 und 2 geänd., Abs. 3 Satz 4 angef., Abs. 4 Satz 2 geänd., Abs. 6 neu gef., Abs. 7 aufgeh. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 13: Text gilt seit 01.01.2021

#### **§ 14<sup>[1]</sup> Vereinbarung der Vergütung**

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde, für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde, oder eine von diesen bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

---

[<sup>1</sup>] § 14 geänd. mWv 1.4.2005 durch G v. 22.3.2005 (BGBl. I S. 837).

§ 14: Text gilt seit 01.04.2005

### **Abschnitt 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern**

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

§ 18 Entschädigung für Verdienstaufschlag

#### **§ 15<sup>[1]</sup> Grundsatz der Entschädigung**

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

- 1.Fahrtkostenersatz (§ 5),
- 2.Entschädigung für Aufwand (§ 6),
- 3.Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
- 4.Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
- 5.Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
- 6.Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 18).

(2) 1Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. 2Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht

nachgehen konnte. 3Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. 4Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1.wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,

2.wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

---

[<sup>1</sup>] § 15 Abs. 2 neu gef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 15: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 16<sup>[1]</sup> Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 7 Euro je Stunde.

---

[<sup>1</sup>] § 16 geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 16: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 17<sup>[1]</sup> Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung**

1Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.

2Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. 3Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. 4Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

---

[<sup>1</sup>] § 17 Satz 1 geänd., Satz 2 eingef., bish. Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Satz 1 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 17: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 18<sup>[1]</sup> Entschädigung für Verdienstaussfall**

1Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 29 Euro je Stunde beträgt. 2Die Entschädigung beträgt bis zu 55 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. 3Sie beträgt bis zu 73 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

---

[<sup>1</sup>] § 18 Sätze 1–3 geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Sätze 1–3 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 18: Text gilt seit 01.01.2021

## **Abschnitt 5 Entschädigung von Zeugen und Dritten**

§ 19 Grundsatz der Entschädigung

§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

§ 22 Entschädigung für Verdienstausschlag

§ 23 Entschädigung Dritter

### **§ 19<sup>[1]</sup> Grundsatz der Entschädigung**

(1) 1Zeugen erhalten als Entschädigung

- 1.Fahrtkostenersatz (§ 5),
- 2.Entschädigung für Aufwand (§ 6),
- 3.Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
- 4.Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20),
- 5.Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie
- 6.Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 22).

2Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage.

(2) 1Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. 2Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der Zeuge infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. 3Die Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. 4Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; andernfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für die volle Stunde ergebenden Betrages.

(3) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, ist sie auf diese Angelegenheiten nach dem Verhältnis der Entschädigungen zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung begründet wären.

(4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

---

[1] § 19 Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Abs. 2 neu gef., Abs. 4 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 19: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 20<sup>[1]</sup> Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 4 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

---

[1] § 20 geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 20: Text gilt seit 01.01.2021

### **§ 21<sup>[1]</sup> Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung**

1Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. 2Zeugen, die ein Erwerbserdatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen Zeugen gleich. 3Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. 4Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

---

[<sup>1</sup>] § 21 Satz 1 geänd., Satz 2 eingef., bish. Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Satz 1 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 21: Text gilt seit 01.01.2021

## **§ 22<sup>[1]</sup> Entschädigung für Verdienstaussfall**

1Zeugen, denen ein Verdienstaussfall entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 25 Euro beträgt. 2Gefangene, die keinen Verdienstaussfall aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.

---

[<sup>1</sup>] § 22 Satz 1 geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); Satz 1 geänd. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 22: Text gilt seit 01.01.2021

## **§ 23<sup>[1]</sup> Entschädigung Dritter**

(1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.

(2) 1Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiswecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde

1.Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde abwenden oder

2.in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen,

werden wie Zeugen entschädigt. 2Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. 3Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.

(3) 1Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. 2Die Entschädigung beträgt

1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;

2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen

a) neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und

b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

3 Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.

---

[<sup>1</sup>] § 23 neu gef. mWv 1.7.2009 durch G v. 29.4.2009 (BGBl. I S. 994); Abs. 2 Satz 1 einl. Satzteil und Nr. 1 geändert. mWv 18.12.2015 durch G v. 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218); Abs. 2 Satz 3 angef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

§ 23: Text gilt seit 01.01.2021

## **Abschnitt 6 Schlussvorschriften**

§ 24 Übergangsvorschrift

§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

### **§ 24 Übergangsvorschrift**

1 Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist.

2 Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

§ 24: Text gilt seit 01.07.2004

### **§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes**

1 Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), sowie Verweisungen auf diese Gesetze sind weiter anzuwenden, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. 2 Satz 1 gilt für Heranziehungen vor dem 1. Juli 2004 auch dann, wenn der Berechtigte in derselben Rechtssache auch nach dem 1. Juli 2004 herangezogen worden ist.

§ 25: Text gilt seit 01.07.2004

### **Anlage 1<sup>[1]</sup>**

(zu § 9 Absatz 1 Satz 1)

### **[Honorartabellen für Sachverständige]**

**Teil 1**

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	95
3	Altlasten und Bodenschutz	85
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	105
4.2	handwerklich-technische Ausführung	95
4.3	Schadensfeststellung und - ursachenermittlung	105
4.4	Bauprodukte	105
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	105
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	100
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	105
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	135
6.2	Besteuerung	110
6.3	Rechnungswesen	105
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	105
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	115
8	Brandursachenermittlung	110
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	95
10	Einbauküchen	90
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und	120

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
	Regelungselektronik)	
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	115
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	115
11.4	Informatik	125
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	125
12	Emissionen und Immissionen	95
13	Fahrzeugbau	100
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	90
15	Gesundheitshandwerke	85
16	Grafisches Gewerbe	115
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	105
18	Hausrat	110
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	145
20	Kältetechnik	120
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	120
21.2	Kfz-Elektronik	95
22	Kunst und Antiquitäten	85
23	Lebensmittelchemie und -technologie	135
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	
24.1	Photovoltaikanlagen	110
24.2	Windkraftanlagen	120
24.3	Solarthermieanlagen	110
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	130
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	105
26	Mieten und Pachten	115

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
27	Möbel und Inneneinrichtung	90
28	Musikinstrumente	80
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	95
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	85
31	Schweiß- und Fügetechnik	95
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	90
33	Sprengtechnik	90
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	85
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	100
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	155
36.3	bei Arbeitsunfällen	125
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	95
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	135
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	80
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	100
39	Waffen und Munition	85

## Teil 2

Honorargruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 1	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere  1.in Gebührenrechtsfragen (z.B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen), 2.zur Verlängerung einer Betreuung oder zur	80

Honorargruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3.zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung.	
M 2	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <p>1.in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, 2.zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, 3.zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten, 4.zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z.B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 5.zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 6.zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 7.zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, 8.zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-</p>	90

Honorargruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	Verordnung, 9.zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit.	
M 3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,</li> <li>2.zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>3.in Verfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht,</li> <li>4.zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>5.in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>6.zur Kriminalprognose,</li> <li>7.zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit,</li> <li>8.zur Widerstandsfähigkeit,</li> <li>9.in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes,</li> <li>10.in Unterbringungsverfahren,</li> <li>11.zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus,</li> <li>12.zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung,</li> <li>13.in Verfahren nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>14.in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz,</li> <li>15.in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,</li> <li>16.zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung,</li> </ol>	120

Honorargruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	17.zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit, 18.in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten, 19.zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes, 20.zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, 21.zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit, 22.in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.	

[<sup>1</sup>] Anl. 1 neu gef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

Anlage 1: Text gilt seit 01.01.2021

### **Anlage 2<sup>[1]</sup>**

(zu § 10 Abs. 1 Satz 1)

#### **[Honorartabelle für besondere Leistungen]**

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
<b>Abschnitt 1. Leichenschau und Obduktion</b>		
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
<p>(1) Das Honorar in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 umfasst den zur Niederschrift gegebenen Bericht. In den Fällen der Nummern 102 bis 107 umfasst das Honorar auch das vorläufige Gutachten. Das Honorar nach den Nummern 102 bis 107 erhält jeder Obduzent gesondert.</p> <p>(2) Aufwendungen für die Nutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle oder sonstiger Einrichtungen werden bis zu einem Betrag von 300 € gesondert erstattet, wenn die Nutzung wegen der großen Entfernung zwischen dem Fundort der Leiche und dem rechtsmedizinischen Institut geboten ist.</p> <p>(3) Eine bildgebende Diagnostik, die über das klassische Röntgen hinausgeht, wird</p>		

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 gesondert vergütet, wenn sie von der heranziehenden Stelle besonders angeordnet wurde und Säuglinge, Arbeits- oder Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorwürfen oder Verstorbene nach äußerer Gewalteinwirkung betrifft.		
100	Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung an einer richterlichen Leichenschau .....	70,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens .....	170,00 €
101	Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist .....	35,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens .....	120,00 €
102	Obduktion .....	460,00 €
103	Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen:	
	Das Honorar 102 beträgt .....	600,00 €
104	Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.):	
	Das Honorar 102 beträgt .....	800,00 €
105	Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile):	
	Das Honorar 102 erhöht sich um .....	140,00 €
106	Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus .....	120,00 €
107	Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen:	

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
	Das Honorar 106 beträgt .....	170,00 €
<b>Abschnitt 2. Befund</b>		
200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung .....	25,00 €
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich:  Das Honorar 200 beträgt .....	bis zu 55,00 €
202	Ausstellung eines Zeugnisses über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder eines Formbogengutachtens, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern .....	45,00 €
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich:  Das Honorar 202 beträgt .....	bis zu 90,00 €
<b>Abschnitt 3. Untersuchungen, Blutentnahme, Entnahme von Proben für die genetische Analyse</b>		
300	Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern oder dergleichen und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung:  Das Honorar beträgt für jede Einzelbestimmung je Probe .....	5,00 bis 70,00 €
301	Die Leistung der in Nummer 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig:	

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
302	<p>Das Honorar 300 beträgt .....</p> <p>Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, soweit nicht in den Nummern 309 bis 317 oder 403 bis 411 geregelt:</p> <p>Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit .....</p> <p>Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.</p>	<p>bis zu 1 000,00 €</p> <p>5,00 bis 70,00 €</p>
303	<p>Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig:</p> <p>Das Honorar 302 beträgt .....</p>	<p>bis zu 1 000,00 €</p>
304	<p>Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen .....</p> <p>Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.</p>	<p>20,00 bis 160,00 €</p>
305	<p>Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz .....</p> <p>Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.</p>	<p>20,00 bis 430,00 €</p>
306	<p>Blutentnahme oder Entnahme einer Probe für die genetische Analyse .....</p> <p>Das Honorar umfasst eine Niederschrift über die</p>	<p>10,00 €</p>

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
	Feststellung der Identität.	
307	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z.B. DNA-Menge, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation) ..... Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	bis zu 250,00 €
308	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse von einem Asservat einschließlich Dokumentation: je Probe .....	30,00 €
309	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe .....	140,00 €
310	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe .....	200,00 €
311	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe .....	260,00 €
312	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe .....	140,00 €
313	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe .....	200,00 €
314	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe .....	140,00 €
315	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe .....	200,00 €
316	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe .....	260,00 €
317	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z.B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige	bis zu 300,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
318	komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe .....  Biostatistische Berechnungen: je Spur .....	30,00 €
<b>Abschnitt 4. Abstammungsgutachten</b>		
<i>Vorbemerkung 4:</i>		
(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken.		
(2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.		
400	Erstellung eines Gutachtens .....  Das Honorar umfasst  1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und  2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	170,00 €
401	Biostatistische Berechnungen, wenn der mögliche Vater für die Untersuchung nicht zur Verfügung steht und andere mit ihm verwandte Personen an seiner Stelle in die Begutachtung einbezogen werden (Defizienzfall) oder bei Fragestellungen zur Voll- und Halbgewitterschaft:  je Person .....	30,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
	Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	
402	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz	30,00 €
403	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe .....	140,00 €
404	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe .....	200,00 €
405	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe .....	260,00 €
406	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe .....	140,00 €
407	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe .....	200,00 €
408	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe .....	140,00 €
409	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe .....	200,00 €
410	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe .....	260,00 €
411	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z.B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe .....	bis zu 300,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
412	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung und Dokumentation: je Person .....	bis zu 140,00 €

[<sup>1</sup>] Anl. 2 neu gef. mWv 1.1.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

Anlage 2: Text gilt seit 01.01.2021

### Anlage 3<sup>[1]</sup>

(zu § 23 Abs. 1)

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<p>Allgemeine Vorbemerkung:</p> <p>(1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein.</p> <p>(2) Für Leistungen, die die Strafverfolgungsbehörden über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 321 und 400 bis 402 um 20 Prozent, wenn bei der Anforderung darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1. Überwachung der Telekommunikation</b></p> <p>Vorbemerkung 1:</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend.</p> <p>(2) Leitungskosten werden nur entschädigt, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist.</p> <p>(3) Für die Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses oder eines Zugangs zu einem elektronischen Postfach richtet sich die Entschädigung für die Leitungskosten nach den Nummern 102 bis 104. Dies gilt auch für die Überwachung eines Mobilfunkanschlusses, es sei denn, dass auch die Überwachung des über diesen Anschluss abgewickelten Datenverkehrs angeordnet worden ist und für die Übermittlung von Daten Leitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 144</p>		

Nr.	Tätigkeit	Höhe
kbit/s genutzt werden müssen und auch genutzt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Entschädigung einheitlich nach den Nummern 111 bis 113.		
100	Umsetzung einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation, unabhängig von der Zahl der dem Anschluss zugeordneten Kennungen:  je Anschluss .....	100,00 €
Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Maßnahme entgolten.		
101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörde auf einen anderen Anschluss dieser Stelle .....	35,00 €
Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation:		
für jeden überwachten Anschluss,		
102	- wenn die Überwachungsmaßnahme nicht länger als eine Woche dauert .....	24,00 €
103	- wenn die Überwachungsmaßnahme länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert .....	42,00 €
104	- wenn die Überwachungsmaßnahme länger als zwei Wochen dauert:  je angefangenen Monat .....	75,00 €
Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Basisanschluss:		
105	- Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt .....	40,00 €
106	- Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt .....	70,00 €
107	- Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt .....	125,00 €
Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Primärmultiplexanschluss:		

Nr.	Tätigkeit	Höhe
108	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt .....	490,00 €
109	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt .....	855,00 €
110	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt .....	1 525, 00 €
	Der überwachte Anschluss ist ein digitaler Teilnehmeranschluss mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 144 kbit/s, aber kein ISDN-Primärmultiplexanschluss:	
111	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt .....	65,00 €
112	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt .....	110,00 €
113	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt .....	200,00 €
<b>Abschnitt 2. Auskünfte über Bestandsdaten</b>		
200	Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 TKG, sofern	
	1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und	
	2. für die Erteilung der Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss:	
	je angefragten Kundendatensatz .....	18,00 €
201	Auskunft über Bestandsdaten, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss:	
	für bis zu 10 in demselben Verfahren gleichzeitig angefragte Kennungen, die der Auskunftserteilung zugrunde liegen .....	35,00 €
	Bei mehr als 10 angefragten Kennungen wird die Pauschale für jeweils bis zu 10 weitere Kennungen erneut gewährt.	

Nr.	Tätigkeit	Höhe
202	<p>Kennung ist auch eine IP-Adresse.</p> <p>Es muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:</p> <p>Die Pauschale 201 beträgt .....</p>	<p>40,00 €</p>
<b>Abschnitt 3. Auskünfte über Verkehrsdaten</b>		
300	<p>Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten:</p> <p>für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt .....</p> <p>Die Mitteilung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist mit abgegolten.</p>	<p>30,00 €</p>
301	<p>Für die Auskunft muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:</p> <p>Die Pauschale 300 beträgt .....</p>	<p>35,00 €</p>
302	<p>Die Auskunft wird im Fall der Nummer 300 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt:</p> <p>für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft .....</p>	<p>10,00 €</p>
303	<p>Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche):</p> <p>je Zieladresse .....</p> <p>Die Mitteilung der Standortdaten der Zieladresse ist mit abgegolten.</p>	<p>90,00 €</p>
304	<p>Für die Auskunft muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:</p> <p>Die Pauschale 303 beträgt .....</p>	<p>110,00 €</p>
305	<p>Die Auskunft wird im Fall der Nummer 303 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt:</p> <p>für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft</p>	<p>70,00</p>

Nr.	Tätigkeit	Höhe
	.....	€
306	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle (Funkzellenabfrage) .....	30,00 €
307	Für die Auskunft muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:  Die Pauschale 306 beträgt .....	35,00 €
308	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für mehr als eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle:  Die Pauschale 306 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um .....	4,00 €
309	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für mehr als eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle und für die Auskunft muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:  Die Pauschale 306 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um .....	5,00 €
310	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind:  Die Abfrage erfolgt für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort .....	60,00 €
311	Für die Auskunft muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:  Die Pauschale 310 beträgt .....	70,00 €
312	- Die Auskunft erfolgt für eine Fläche:  Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer:  Die Pauschale 310 beträgt .....	190,00 €
313	- Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10, aber nicht mehr als 25 Kilometer:  Die Pauschale 310 beträgt .....	490,00 €

Nr.	Tätigkeit	Höhe
314	<p>– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25, aber nicht mehr als 45 Kilometer:</p> <p>Die Pauschale 310 beträgt .....</p> <p>Liegen die am weitesten voneinander entfernten Punkte mehr als 45 Kilometer auseinander, ist für den darüber hinausgehenden Abstand die Entschädigung nach den Nummern 312 bis 314 gesondert zu berechnen.</p> <p>Die Auskunft erfolgt für eine Fläche und es muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:</p>	<p>930,00 €</p>
315	<p>– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer:</p> <p>Die Pauschale 310 beträgt .....</p>	<p>230,00 €</p>
316	<p>– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10, aber nicht mehr als 25 Kilometer:</p> <p>Die Pauschale 310 beträgt .....</p>	<p>590,00 €</p>
317	<p>– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25, aber nicht mehr als 45 Kilometer:</p> <p>Die Pauschale 310 beträgt .....</p> <p>Liegen die am weitesten voneinander entfernten Punkte mehr als 45 Kilometer auseinander, ist für den darüber hinausgehenden Abstand die Entschädigung nach den Nummern 315 bis 317 gesondert zu berechnen.</p>	<p>1 120, 00 €</p>
318	<p>Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke:</p> <p>Die Pauschale 310 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge .....</p>	<p>110,00 €</p>
319	<p>Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke und es muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:</p>	

Nr.	Tätigkeit	Höhe
	Die Pauschale 310 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge .....	130,00 €
320	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit:  je Anschluss .....	100,00 €
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung und die Mitteilung der den Anschluss betreffenden Standortdaten entgolten.	
321	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 320 .....	35,00 €
	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 320 bis 321:	
322	- wenn die angeordnete Übermittlung nicht länger als eine Woche dauert .....	8,00 €
323	- wenn die angeordnete Übermittlung länger als eine Woche, aber nicht länger als zwei Wochen dauert .....	14,00 €
324	- wenn die angeordnete Übermittlung länger als zwei Wochen dauert:  je angefangenen Monat .....	25,00 €
325	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger .....	10,00 €
<b>Abschnitt 4. Sonstige Auskünfte</b>		
400	Auskunft über den letzten dem Netz bekannten Standort eines Mobiltelefons (Standortabfrage) .....	90,00 €
401	Im Fall der Nummer 400 muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden:  Die Pauschale 400 beträgt .....	110,00 €
402	Auskunft über die Struktur von Funkzellen:  je Funkzelle .....	35,00 €

[<sup>1</sup>] Anl. 3 angef. mWv 1.7.2009 durch G v. 29.4.2009 (BGBl. I S. 994); geänd. mWv 1.8.2013 durch G v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586); mWv 18.12.2015 durch G v. 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218).

Anlage 3: Text gilt seit 18.12.2015